

sten Hälfte des 20. Jhdts. vertreten worden ist. In diesem Punkt leistet auch F.s gründliche Untersuchung zu Markus einen Beitrag. Allerdings gerät er durch die deutliche Polemik der Überlieferung seiner Quellen an schwer überschreitbare Grenzen.

A. WUCHERPFFENNIG S. J.

HOFFMANN, ANDREAS, *Kirchliche Strukturen und Römisches Recht bei Cyprian von Karthago* (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft; N. F. Bd. 92). Paderborn [u. a.]: Ferdinand Schöningh 2000. 345 S., ISBN 3-506-73393-1.

Daß sich die kirchlichen Strukturen, vor allem das bis heute in der römischen und orthodoxen Kirche geltende Amtsverständnis, nicht nur nach den Vorgaben der Heiligen Schrift, sondern auch unter dem Einfluß der rechtlichen und politischen Vorstellungen der Gesellschaft der ersten Jhdte. entwickelt haben, dürfte heute unumstritten sein. Um sich die angedeutete Problematik konkret vor Augen zu führen, eignen sich die Schriften des Cyprian von Karthago ganz besonders nicht nur wegen der Fülle der hier vorkommenden relevanten Aspekte, sondern auch wegen der dichten Rezeption von Begriffen aus dem weltlich-profanen Bereich. In welchem Ausmaß der Bischof von Karthago Termini und Vorstellungen des Römischen Rechts zur Darlegung seiner eigenen Vorstellungen über kirchliche Ämter und Strukturen verwandte, zeigte im vergangenen Jhd. vor allem A. Beck in seiner Studie „Römisches Recht bei Tertullian und Cyprian. Eine Studie zur frühen Kirchenrechtsgeschichte“ (Halle 1930, ND Aalen 1967). Die vorliegende Untersuchung greift Becks Frageansatz auf, legt aber dann ein Gesamtergebnis vor, das in verschiedensten Hinsichten weit über die genannte Studie hinausgeht. – Was nun die genauere Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes angeht, so behandelt Hoffmann nicht den gesamten Bereich des Einflusses des Römischen Rechts auf die kirchlichen Strukturen, sondern nur auf zwei freilich zentrale Aspekte, einerseits auf die rechtlichen Grundlagen der christlichen Gemeinschaft, andererseits auf ihre hierarchische Zweiteilung. Weitere Problemzusammenhänge, so die Stellung des Bischofs und dessen verschiedene Funktionen in der Gemeinde, das Verhältnis der Bischöfe untereinander („Kollegialität“, Synoden!) und sonstige Einzelaspekte, wie z. B. das Bußverfahren in der Gemeinde, die aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls dem Einfluß des Römischen Rechts ausgesetzt waren, bleiben ausdrücklich außer Betracht. – Aus der genannten Eingrenzung ergibt sich der nähere Aufbau der Arbeit. Der 1. Teil befaßt sich mit den rechtlichen Grundlagen der christlichen und staatlichen Gemeinschaft, der 2. mit der hierarchischen Zweiteilung der Gemeinschaft, und dies jeweils in einem Doppelschritt. Auf den Befund bei Cyprian folgt jeweils der Befund in den römischen Rechtsquellen. Die Erfassung des Befundes ist in beiden Hauptteilen jeweils aufeinander abgestimmt, so daß der Vergleich zwischen beiden Bereichen, dem weltlichen und dem kirchlichen, sehr erleichtert wird. Im 1. Teil wird dieser Vergleich auf drei Ebenen und entsprechend in drei Abschnitten durchgeführt: 1. auf der Ebene der Terminologie, 2. auf der der Quellen des göttlichen bzw. staatlichen Rechts, 3. auf der der Konsequenzen der rechtlichen Ordnung. Im 2. Teil wird der Vergleich auf vier Ebenen vorgeführt: 1. derjenigen der Terminologie, 2. derjenigen der Trennungslinie zwischen Klerus und Laien bzw. zwischen Beamten und Volk, 3. derjenigen der Rolle des Klerus in Führung und Fürsorge bzw. der Rolle der staatlichen Führungsgruppen in der Würde der Beamten und der Mitglieder der ‚ordines‘, 4. derjenigen der Rolle der Laien bzw. des Volkes. Die Einleitung bietet einen detaillierten Forschungsüberblick und präzisiert das nähere Ziel und den Gegenstand der Untersuchung, der Schluß faßt die Ergebnisse zusammen. – Der Wert der Arbeit liegt weniger darin, daß grundlegend Neues zum behandelten Thema gesagt wird, als darin, daß ein genau eingegrenzter Teilaspekt außerordentlich gründlich und nahezu erschöpfend behandelt wird. Besonders aufschlußreich sind in beiden Teilen der Arbeit die Ausführungen zur Terminologie, also zur Bedeutung, die Begriffe wie *lex, ius, dispositio, ordinatio, observatio, institutio, traditio, consuetudo, disciplina* und viele andere auf der einen Seite bei Cyprian, auf der anderen Seite in den römischen Rechtsquellen und in Anwendung auf die staatlichen Strukturen haben. Ein Verzeichnis der einschlägigen Termini macht die Benutzung dieser Teile der

Arbeit auch für den eiligeren Leser gut zugänglich. Zu den Qualitäten der Arbeit gehört auch das nuancierte Urteil über den erzielten Befund. Beispielhaft mag dafür stehen, was der Autor über den Einfluß des Römischen Rechts auf die Trennung zwischen Klerus und Laien ausführt. Hier stellt er zunächst fest: „Auch die Zweiteilung der Gemeinde in den Klerus als den führenden und das Gemeindevolk als den geführten Teil ist keine Schöpfung Cyprians“. In diesem Zusammenhang konstatiert er, „daß Cyprian eine allzu große Nähe zur profanen Gesellschaft vermeidet und die kirchliche oder biblische Sprache bevorzugt“, um dann jedoch zu präzisieren: „Doch es finden sich ... genügend Führungspunkte in Termini und Grundsätzen, die an die Trennung zwischen politischen Führungsgruppen und einfachem Volk in der städtischen Gesellschaft erinnern. Sie assoziieren damit im kirchlichen Bereich Grundsätze, Haltungen und Wertungen der profanen städtischen Gesellschaft. In dieser ist eine klare Zweiteilung zwischen Funktionsträgern, d. h. Inhabern hoheitlicher Macht, und dem verwalteten, geführten Volk kennzeichnend. Das Volk kann von sich aus nicht aktiv werden. Sofern es überhaupt an Entscheidungsprozessen beteiligt ist, geschieht dies nur im Zusammenwirken mit den entsprechenden Magistraten.“ Ähnlich wie das staatliche Amt genießt das kirchliche eine hohe Wertschätzung, heißt es weiter. Die biblische Begründung dieser Wertschätzung durch die Identifikation der bestehenden kirchlichen Ämter mit alt- und neustamentlich belegten Funktionen habe freilich zur Folge, daß die Überordnung der Amtsträger gegenüber dem einfachen Gemeindevolk und damit die Trennung zwischen Klerus und Amt noch einmal verschärft wird. Andererseits gilt nach dem Autor jedoch wiederum: „Zur Zeit Cyprians kommt dem Gemeindevolk allerdings insgesamt noch deutlich höheres Gewicht zu als der einfachen städtischen Bevölkerung ... Hier wirkt sich aus, daß die ‚plebs‘ nicht einfachhin als zu verwaltende ‚Masse‘, sondern als Gemeinschaft der Brüder und Schwestern angesehen wird, deren Sorge dem Gemeindeleiter vom Herrn aufgetragen ist, und hierfür weiß sich der Bischof dem Herrn verantwortlich.“ Alles in allem gilt dann aber doch: „Dennoch verschiebt die Übertragung von Ordnungsmustern aus dem städtischen in den kirchlichen Bereich die Gewichte zugunsten des Klerus“ (309). – Ein vierfaches Register (Quellen, Namen, lateinische Begriffe, Sachen) schließt die verdienstvolle, von Prof. Dr. Geelings in Bochum betreute Habilitationsschrift ab.

H.-J. SIEBEN S.J.

DISCORSI DI VERITÀ. Paganesimo, giudaismo e cristianesimo a confronto nel *Contro Celso* di Origene. Atti del II Convegno del Gruppo Italiano di Ricerca su „Origene e la Tradizione Alessandrina“. A cura di L. Perrone (Studia Ephemeridis Augustinianum; 61), Rom: Institutum Patristicum Augustinianum 1998. 281 S., ISBN 88-7961-036-8.

Kommentare zu Werken der Patristik, insbesondere der griechischen, sind noch immer nicht zahlreich. Sehr zu begrüßen ist daher das seit einigen Jahren ins Auge gefaßte Ziel des *Gruppo Italiano di Ricerca su „Origene e la Tradizione Alessandrina“*, einen Kommentar zu Origenes *Contra Celsum* (= CC) zu erstellen (vgl. die Ankündigung in „Adamantius“ 1 [1995] 5f.). Das Werk, das Origenes zwischen 244 und 249 gegen die Angriffe des Mittelplatonikers Kelsos verfaßte, verdient als eine der großen Apologien des Christentums ohne Zweifel eine umfassende Betrachtung. Der vorliegende Bd., Frucht einer Tagung in Pisa vom 28. bis 30. Januar 1997, beleuchtet in zehn Beiträgen (und sechs jeweils beigefügten Stellungnahmen) Fragen und Themen, die im geplanten Kommentar zu berücksichtigen sein werden.

In einem Literaturbericht (Vingt ans de recherches sur le *Contre Celse: état des lieux; 9–28*) stellt *Alain Le Boulluec* Untersuchungen der Jahre 1976 bis 1996 zusammen. Als deren Hauptthemen ermittelt er: die literarische Struktur (gemeint ist wohl vor allem die Struktur von Kelsos' Schrift *Alethes Logos* [=AL], die der Entgegnung des Origenes zugrundeliegt); die Rolle des Judentums (sowie die von Kelsos und Origenes für Aussagen zum Judentum genutzten Quellen); Ausführungen zur Häresiologie; die Kontroverse über Wunder, Dämonologie und Angelologie; Aussagen des Origenes zur religiösen Sprache; die Rolle der nichtchristlichen Religionen bei Origenes; die philosophische Dimension von CC (28). In allen Bereichen sind Meinungsverschiedenheiten und blei-